

Wichtige Auszüge aus:

Allgemeine Benutzungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) vom 18.8.1993

§ 5 Benützungsantrag und Zulassung

- (4) Der Verlust des Benützerausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzer haften der Bibliothek für jeden Schaden, der ihr durch den Missbrauch des Benützerausweises entsteht, sofern sie nicht nachweisen, dass sie kein Verschulden trifft.

§ 7 Verhalten in der Bibliothek

- (1) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer in seinen berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt und der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird sowie Werke, Kataloge, Einrichtungen, Geräte usw. keinen Schaden leiden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Anordnungen der Bibliothek zu beachten.

§ 8 Sorgfalts- und Schadenersatzpflicht

- (1) Die Benutzer haben die Werke sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Als Beschädigung gelten auch Eintragungen jeder Art, wie Anstreichungen und Berichtigungen von Fehlern, sowie Knicken von Blättern, Tafeln und Karten.
- (2) Die Benutzer haben bei Empfang eines jeden Werkes dessen Zustand zu prüfen und vorhandene Schäden unverzüglich mitzuteilen. Unterlassen sie dies, so wird vermutet, dass sie das Werk in unbeschädigten Zustand erhalten haben.
- (3) Für abhanden gekommene oder beschädigte Werke haben die Benutzer Ersatz zu leisten, auch wenn sie kein Verschulden trifft.

§ 16 Leihfrist

- (1) Die Leihfrist beträgt einen Monat. Nicht mehr benötigte Werke sollen bereits vor Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden.
- (2) Die Leihfrist kann auf Antrag höchstens zweimal um je einen Monat unter Vorbehalt des Widerrufs verlängert werden. Die Leihfrist gilt als verlängert, wenn die Bibliothek den Antrag nicht ausdrücklich ablehnt.
- (3) Eine Verlängerung der Leihfrist ist nicht zulässig, wenn das Werk vorgemerkt ist. Bei einer Vormerkung kann eine Verlängerung widerrufen werden.
- (4) Dauerleihgaben sind grundsätzlich nicht zulässig. In den Hochschulen können Handapparate in geringem Umfang für Hochschullehrer und hauptamtliche wissenschaftliche Mitarbeiter eingerichtet werden. Ihr Bestand ist auf Verlangen anderen Benützern zugänglich zu machen.

§ 18 Rückgabe

- (1) Spätestens am Tag des Ablaufs der Leihfrist ist das entliehene Werk unaufgefordert an der zuständigen Ausleihstelle zurückzugeben. Sie haben bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung dafür zu sorgen, dass die entliehenen Werke rechtzeitig zurückgegeben werden.
- (3) Werden entliehen Werke nicht rechtzeitig zurückgegeben, so soll die Bibliothek unter Hinweis auf die abgelaufene Leihfrist die Werke kostenpflichtig zurückfordern. Die Bibliothek soll die Aufforderung zur Rückgabe kostenpflichtig wiederholen.

- (4) Bleiben Maßnahmen nach Absatz 3 erfolglos, richtet die Bibliothek gegen Zustellungsnachweis die erneute, kostenpflichtige Aufforderung an die Benutzer, die entliehenen Werke binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben. Sie verbindet diese Aufforderung mit dem Hinweis, dass sie bei nicht fristgemäßer Rückgabe das Verwaltungsverfahren zur Herausgabe der Werke einleiten oder diese als abhanden gekommen betrachten und Schadenersatz nach § 8 Abs. 3 fordern wird; die Bibliothek soll den Ausschluss von der weiteren Benutzung der Bibliothek androhen.
- (5) Nach ergebnislosem Ablauf der nach Absatz 4 Satz 1 gesetzten Frist erlässt die Bibliothek einen kostenpflichtigen, für sofort vollziehbar erklärten Bescheid, der die Rückgabe der entliehenen Werke anordnet. Bleibt die Vollstreckung erfolglos, sind die Benutzer zum Schadenersatz nach § 8 Abs. 3 verpflichtet.
- (6) Erscheint ein Verwaltungsverfahren nach Absatz 5 Satz 1 unzumutbar oder verspricht es keinen Erfolg, so ist die Bibliothek nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 4 Satz 1 berechtigt, die entliehenen Werke als abhanden gekommen zu betrachten und Schadenersatz nach § 8 Abs. 3 zu fordern.
- (7) Aufforderungen zur Buchrückgabe und Bescheide nach den Absätzen 3 bis 6 gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte von den Benutzern mitgeteilte Anschrift gerichtet sind.
- (8) Solange die Benutzer einer Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommen, festgesetzten Schadenersatz nicht leisten oder geschuldete Kosten nicht entrichten, soll die Bibliothek die Ausleihe von Werken und die Verlängerung der Leihfrist verweigern.